

Hinweise zur angeordneten Verbrennung von mit Feuerbrand befallenen Gehölzen

Der Feuerbrand, hervorgerufen durch das Bakterium *Erwinia amylovora*, ist eine der gefährlichsten Krankheiten des Apfels, der Birne und der Quitte. Auch landschaftsprägende Ziergehölze, vor allem Weißdorn und Rotdorn sowie einige Sorten und Hybriden der großblättrigen Zwergmispelarten gehören zu den hochanfälligsten Wirtspflanzen des Feuerbrandes.

Triebspitzen, Blüten und Blätter, später auch Früchte, werden nach Befall braun bis schwarz, welken und bleiben am Baum hängen. Stark befallene junge Triebspitzen krümmen sich infolge von Wassermangel ein. Die Krankheit breitet sich rasch auf benachbarte Triebe, stärkere Äste und den Stamm aus. Aus erkrankten Gewebepartien tritt bei hoher Luftfeuchte milchigweißer Schleim aus, der sich an der Luft zunächst bernsteinfarbig und später dunkelbraun bis schwarz färbt.

Das Auftreten der Krankheit ist meldepflichtig [Verordnung zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2551), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2930)].

■ Zuständigkeit

Für den Vollzug dieser Verordnung ist in Sachsen das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) zuständig. Wenden Sie sich bei einem begründeten Verdacht an die Behörde:

Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Referat 93 Pflanzengesundheit

Postanschrift: Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden
Besucheradresse: Waldheimer Str. 219, 01683 Nossen
Tel.: 035242/631 93 00
Fax: 035242/631 75 99

pflanzengesundheit@smul.sachsen.de
www.landwirtschaft.sachsen/landwirtschaft/5041.htm

Bei nachgewiesenem Feuerbrandbefall legt die zuständige Behörde Bekämpfungsmaßnahmen in einem Bescheid fest.

Momentan gibt es jedoch keine hoch wirksamen chemischen Bekämpfungsmittel. Durch regelmäßige Feuerbrandkontrollen und möglichst sofortige Entfernung von befallenen Pflanzen oder Pflanzenteilen wird die Infektionsgefahr niedrig gehalten.

Für die in den meisten Fällen angeordnete Verbrennung der befallenen Pflanzenteile gibt das Umweltamt die nachfolgenden Hinweise:

Immissionsschutz

Zur Minimierung der Rauchentwicklung und Vermeidung von Rauchgasbelästigungen sind nachfolgend genannte Bedingungen bei der gemäß Feuerbrandverordnung angeordneten Verbrennung einzuhalten.

- Zur Vermeidung von Schwelbränden ist den zu verbrennenden Gehölzen bei Bedarf trockenes Holz beizumengen.
- Die Witterung ist zu beachten. In Smogsituationen, bei star-

kem Wind und bei Regen ist die Verbrennung zu unterlassen. Dies ist insbesondere zu beachten bei geringer Entfernung zur Nachbarschaft. Sollte die Verbrennung wegen anhaltender ungünstiger Wetterlage im angeordneten Verbrennungszeitraum nicht möglich sein, ist für eine erforderliche Terminverlängerung die Genehmigung bei der zuständigen Behörde einzuholen.

- Den Anliegern ist der Termin der Verbrennung vorab bekannt zu geben.
- Werden die in § 4 (2) Pkt. 4 der Pflanzenabfallverordnung (PflabfV) genannten Mindestabstände weit unterschritten oder befindet sich in unmittelbarer Nähe des Verbrennungsortes Wohnbebauung, sollte die Genehmigung für einen anderen Verbrennungsstandort beantragt werden.

Abfallrecht

Im Rahmen einer angeordneten Verbrennung ist die Mitverbrennung anderer Abfälle, wie z. B. Bau- und Abbruchholz, Grünabfall oder sonstiger brennbarer Abfall, verboten.

Dabei handelt es sich um Abfälle entsprechend § 3 Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012 Nr. 10), deren Beseitigung dem öffentlichen Entsorgungsträger (Stadt) obliegt und lt. § 28 Abs. 1 KrWG nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) erfolgen darf.

Auch pflanzliche Abfälle (außer die mit Feuerbrand befallenen) dürfen gemäß § 4 Pflanzenabfallverordnung vom 25. September 1994 sowie nach § 11 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung der Landeshauptstadt Dresden vom 31. Mai 2007 nicht verbrannt werden, wenn durch die entsorgungspflichtige Körperschaft (Stadt) ausreichende Abgabemöglichkeiten (Wertstoffhöfe und Grünabfallannahmestellen) zur Verfügung gestellt werden. Dies ist in Dresden der Fall.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass das Verbrennen von Abfällen einen Verstoß gegen § 28 Abs. 1 KrWG darstellt und entsprechend § 69 KrWG als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Naturschutz

Werden in den zu beseitigenden Pflanzen brütende Vögel oder Nester mit Jungvögeln vorgefunden, so ist die untere Naturschutzbehörde zu informieren (Tel. 4 88 62 41). In Absprache mit dem LfULG werden für diesen Fall mögliche und zweckmäßige Maßnahmen zum Schutz der Vögel festgelegt.

Brandschutz

Die Feuerstelle ist so anzulegen, dass sich das Feuer nicht ausbreiten kann und ein ausreichender Schutzabstand zu Bäumen und Sträuchern besteht.

Brandschutzbestimmungen und ggf. ausgerufene Brandwarnstufen sind in Verantwortung des Betreibers des Feuers zu beachten und einzuhalten.

Wir bitten Sie, die Feuerwehr über die stattfindende Verbrennung zu unterrichten (Tel.: 81 55-0).

Für Rückfragen und weitere Auskünfte zur Verbrennung wenden Sie sich bitte direkt an uns:

Landeshauptstadt Dresden
Umweltamt
Untere Immissionsschutz- und Abfallbehörde
Postanschrift: Postfach 12 00 20
01001 Dresden
Sitz: Grunaer Straße 2
01069 Dresden
Telefon: 03 51/4 88 61 24
Fax: 03 51/4 88 99 61 83
E-Mail: umweltamt@dresden.de

Impressum

Herausgeberin
Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Umweltamt
Telefon (03 51) 4 88 62 41
Telefax (03 51) 4 88 99 62 41
E-Mail umwelt.recht2@dresden.de

Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

Redaktion: Umweltamt, untere Abfallbehörde

Stand: April 2017

Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente. Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular unter www.dresden.de/kontakt eingereicht werden. Dieses Informationsmaterial ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf nicht zur Wahlwerbung benutzt werden. Parteien können es jedoch zur Unterrichtung ihrer Mitglieder verwenden.